

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ Bekanntmachung der Genehmigungserteilung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich hat mit Schreiben vom 3. August 2021 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2939) m. W. v. 23.07.2021, in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 22) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehend abgedruckten Plan dargestellt.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung der Gemeinde über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, dienstags - mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr, donnerstags von 7.30 - 17.30 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung Morbach, Zimmer OG-206, Bahnhofstr. 19, 54497 Morbach, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Terminabsprache kann der Flächennutzungsplan auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 24. Januar 2022
gez. Andreas Hackethal
Bürgermeister